

Besucherordnung / Parkordnung

der 5. Thüringer Landesgartenschau in Leinefelde-Worbis 2026



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf die weiteren geschlechtsbezogenen Formulierungen verzichtet. Das in dieser Besucherordnung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

Unser Anliegen ist es, die Landesgartenschau Leinefelde-Worbis 2026 zum Erfolg zu führen. Dies erfordert, dass sich unsere Besucher wohlfühlen. Deshalb möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie sind Voraussetzung für das Betreten der Veranstaltungsgeländes:

1. Veranstalterin der Landesgartenschau Leinefelde-Worbis und Hausherrin der Veranstaltungsgelände (Gartenstadt – Augarten / Lunapark – Tüffersgarten, die direkten angrenzenden Außenbereiche sowie der Parkplätze) ist die Landesgartenschau Leinefelde-Worbis gGmbH (nachfolgend LGS genannt). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die LGS folgende Regelungen getroffen, die mit dem Einlösen von Gutscheinen oder dem Erwerb von Eintritts- und Dauerkarten sowie dem Betreten des Veranstaltungsgeländes anerkannt werden. Darüber hinaus werden die Preisliste und die Datenschutzerklärung in der gültigen Fassung anerkannt. Diese sind an den Besucherinformationen und an den Kassen sowie auf unserer Homepage einzusehen.

2. Wir öffnen für Sie an 172 Tagen die Tore zum größten Thüringer Gartenfest. **Haupteingang mit Kassen: Beethovenstraße / Ecke Kellerstraße sowie Am Lunapark – Tüffersgarten, 37327 Leinefelde-Worbis.** Kassenöffnungs- und Einlasszeiten: 23. April bis 11. Oktober 2026 täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Sofern keine besonderen Veranstaltungen angesetzt sind, ist das Gelände bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch 21:00 Uhr über die offiziellen Ausgänge (barrierefreie Drehtore) zu verlassen. Für Kulturveranstaltungen bzw. Sonderevents außerhalb der regulären Kassen- und Einlasszeiten gelten gesonderte Zutrittsregeln. Diese werden zeitnah vor Beginn auf unserer Homepage sowie am Eingangsbereich bekannt gegeben.

3. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Dauer- bzw. Eintrittskarte oder Akkreditierung) gestattet, unabhängig vom jeweiligen Tarif. Die Eintritts- und Dauerkarten sind im Onlineshop, bei teilnehmenden Vorverkaufsstellen und an den LGS-Geländekassen erhältlich. Karten, welche im Onlineshop erworben wurden, sind nur in gedruckter und nicht in digitaler Form gültig (print@home in Format A4).

4. Jeder Besucher ist beim Betreten der Landesgartenschau verpflichtet, dem Einlasspersonal bzw. den Sicherheitsmitarbeitern der LGS seine Eintrittskarte und bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung den Ermäßigungsnachweis im Original unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

5. Im Falle einer Parksperrung (z.B. aufgrund höherer Gewalt bzw. der Unmöglichkeit) erfolgt keine Rückerstattung bereits gekaufter Eintrittskarten. Eintritts- und Dauerkarten sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Landesgartenschau mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 100,00 EUR. Die Tages- oder Dauerkarte ist auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.

6. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Hausherrin ohne Ersatz und Entschädigung eingezogen. Das Gleiche gilt für Rabattscheine von Kooperationspartnern sowie für missbräuchlich genutzte Tickets. Diesbezüglich behält sich die LGS weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

7. Wenn ermäßigte Eintritts- oder Dauerkarten erworben werden, muss der Grund für die Inanspruchnahme der Ermäßigung, bei Tageskarten am Tag des Besuches, bei Dauerkarten am Tag des Erwerbes nachgewiesen werden. Der Umtausch oder die Rücknahme erworbener Tageskarten oder Voucher ist ausgeschlossen. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch.

8. Im Falle eines Verlustes einer Tageskarte oder Vouchers besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung durch das Ermessen der LGS. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung der neuen Dauerkarte ist die LGS berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR zu berechnen. Gäste, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen werden muss, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Karten.

9. Für die Erstellung der Dauerkarten wird ein Porträtfoto des Nutzers aufgenommen. Das Foto wird gemeinsam mit dem Nachnamen, dem Rufnamen sowie dem Geburtsdatum ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Erfüllung der Geschäftszwecke gespeichert. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Veranstaltungsgeländes in der Zeit vom 23. April bis zum 11. Oktober 2026. Ein Wiedereintritt ist mit der Dauerkarte täglich mehrmals möglich.

10. Tageskarten sind auf einen beliebigen Kalendertag im Veranstaltungszeitraum beschränkt. Sie gelten nur am Tag des Eintritts und sind nicht übertragbar. Feierabendkarten sind nur in dem Zeitraum vom 01. Juni 2026 bis 28. August von Montag bis Freitag ab 16:30 Uhr an den Tageskassen der LGS erhältlich. Ausgenommen sind Feiertage sowie Sonderveranstaltungen. Sie können nicht im Vorverkauf erworben werden. Sie gelten nur am Tag des Kaufs und sind nicht übertragbar. Rabattierte Tageskarten sind an allen Veranstaltungstagen erhältlich, gelten ebenfalls nur am Tag des Kaufs und sind nicht übertragbar. Ein Wiedereintritt mit Tageskarten oder Feierabendkarten und Wechsel der Geländeteile kann am selben Tag nur über einen Handstempel mit Vorlage der Tageskarte erfolgen. Für den Stempel wird hautverträgliche und auswaschbare Stempelfarbe verwendet. Die Tages-, Feierabend- oder Dauerkarte ist auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.

11. Eintritts- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang des LGS-Geländes während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusatzpflichtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.

12. Eintrittskarten, Voucher, Gutscheine und Rabatte sowie Vergünstigungen verlieren am 12. Oktober 2026 ihre Gültigkeit. Rabatte und Vergünstigung können nicht mit anderen Rabatten oder Ermäßigungen kombiniert und verrechnet werden. Es wird nur ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung je Person und Besuch auf die Eintrittskarte für Erwachsene gewährt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

13. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder Personensorgeberechtigten gemäß Jugendschutzgesetz gestattet. Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr an, haben wie Erwachsene uneingeschränkter Zutritt. Die Bestimmungen des Jugendschutzes gelten uneingeschränkt.

14. Eine Abtretung der Aufsichtspflicht auf die LGS und ihren Mitarbeitern, für Kinder und Jugendliche sowie Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Schäden die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, behält sich die LGS das Recht vor, gegen den Aufsichtspflichtverletzenden bzw. gegen den Verursacher rechtliche Schritte nach dem BGB § 832 bzw. § 828 einzuleiten. Daher sollte der oben genannte Personenkreis nicht unbeaufsichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für alle wassernahen Bereiche, alle Wasserflächen, Stege, Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Sturz- bzw. Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Das Baden in dem natürlichen Gewässer sowie der temporär angelegten Wasserfläche ist nicht gestattet.

15. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände der Landesgartenschau sowie auf den unmittelbaren angrenzenden Außenbereichen besteht für Hunde die auf den Listen der Qualzuchten stehen ein absolutes Aufenthaltsverbot sowie für nachfolgend aufgeführte Hunderassen: American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Bandog, Tosa Inu, Dobermann, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

15.1 Allen anderen Hunderassen ist der Aufenthalt auf den Veranstaltungsgeländen der Landesgartenschau gestattet. Die Mitnahme bzw. der Aufenthalt auf den Veranstaltungsgeländen ist für jeden Hund kostenpflichtig. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde. Pro Erwachsenen Besucher ist das Mitführen von maximal einem Hund an einer Kurzleine bzw. Kurzführer gestattet. Dabei ist zu beachten, dass die Leinenlänge bei Hunden mit mehr als 40 cm Schulterhöhe von 100 cm nicht überschritten werden darf sowie bei Hunden unter 40 cm Schulterhöhe, 125 cm. Schlepp- und Flexileinen sind verboten.

15.2 Da der Besuch von Veranstaltungen für jeden Hund eine besondere Herausforderung darstellt, ist das Betreten der Gartenschau durch Hundebesitzer-Gruppen (z.B. auch Hundeschulen) grundsätzlich untersagt. Hunde sind auf Spielplätzen, Sport- und Fitnessanlagen, im Grünen Klassenzimmer, in geschlossenen Räumen sowie im Innenbereich der Gastronomie nicht erlaubt. Dies gilt auch dann, wenn sie auf dem Arm oder aus anderer Art und Weise transportiert werden.

15.3 Hundehalter haften für eventuelle Schäden, die durch die Mitnahme des Hundes ihm selbst, der LGS oder Dritten gegenüber entstehen. Hinterlassenschaften müssen umgehend ordnungsgemäß entfernt werden. Hundekotbeutel sind an den Besucher-Info-Points und an den Kassen sowie an den Abfallcontainern erhältlich. Hunde, von denen nach Beurteilung der Hausherrin eine Störung für die Besucher ausgehen kann, oder die sich nicht an die Anordnungen halten, werden vom Besuch der Landesgartenschau ausgeschlossen.

15.4 Zu besonderen Sonderveranstaltungen können gesonderte Zutritts- bzw. Aufenthaltsregeln für Hunde gelten. Diese werden zeitnah vor Beginn auf unserer Homepage sowie an den Eingangsbereichen bekannt gegeben.

15.5 Für die Erstellung der Tages- und Dauerlegitimierungen werden laut Hundesteuermarke die Steuernummer sowie der Name der Stadt des zuständigen Steueramtes erhoben. Zusätzlich wird für die Erstellung der Dauerlegitimierung ein seitliches Portraitfoto des Hundes benötigt.

Tageslegitimierungen sind auf einen beliebigen Kalendertag im Veranstaltungszeitraum beschränkt. Sie gelten nur am Tag des Eintritts und sind nicht übertragbar.

Die Dauerlegitimierung berechtigen zum Besuch des Veranstaltungsgeländes während des gesamten Veranstaltungszeitraumes zu den üblichen Öffnungszeiten.

Die Legitimationen sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Landesgartenschau mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die keine gültige Legitimation mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 100,00 EUR und erhalten Hausverbot. Die Tages- oder Dauerlegitimationen sind auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.

16. Für einzelne Bereiche und Einrichtungen wie z.B. Pflanzenschauhäuser, Gastronomie, Serviceeinrichtungen, etc. können gesonderte Haus- oder Benutzungsordnungen sowie Öffnungszeiten gelten. Diese werden vor Ort durch Aushang bekannt gemacht. Sollte die Möglichkeit zur Nutzung dieser Bereiche eingeschränkt sein, begründet dies keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises gegenüber der LGS.

17. Das Mitführen von Waffen, Glasflaschen und anderen gefährlichen Gegenständen, die z.B. als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen genutzt werden können, ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Pyrotechnik (u.a. Rauchfakeln, Bengalische Feuer etc.). Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist untersagt. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht ein absolutes Barbecue- und Grillverbot. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu kontrollieren. Personen, die unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen, kann der Zutritt zum Gelände verwehrt werden.

18. Politische Handlungen, insbesondere Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Unterschriftensammlungen und sonstige Aufzüge sowie Sammlungen sind nicht gestattet. Politische Propaganda ist ausnahmslos untersagt.

19. Auf dem Veranstaltungsgelände ist die Verwendung und das Zurschaustellen von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten. Ebenso gilt ein generelles Identitätsverschleiervorbot nach § 17a des Versammlungsgesetzes.

20. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts-, Einlass- und Kassenspersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Gefahrensituationen. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Weisungen und Sicherheitsdurchsagen, der zuvor genannten Personen sowie der Besucherordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem ersatzlosen Entzug der Eintritts- oder Dauerkarte geahndet werden. Hinweisschilder und Durchsagen sind zu beachten.

21. Die Parkanlage ist nicht zu verunreinigen. Insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Zu beachten ist, dass in geschlossenen Räumen und allen Zelten ein striktes Qualm- und Rauchverbot gilt.

22. Das Befahren und Betreten des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrrädern, E-Bikes, Laufrädern, Rollern, Cityrollern, E-Scootern, Segways, Inline-Skates, Skateboards, BMX-Rädern usw.) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Rollatoren und Rollstühle (auch auf Elektrobasis) für Menschen mit Handicap. Ein Nachweis für die Notwendigkeit muss erbracht werden.

23. Die Benutzung der Skateranlage, des Ballspielplatzes sowie der Sport- und Fitnessanlagen unterliegen gesonderten Verhaltensregeln. Diese sind auf der Homepage der LGS sowie an den einzelnen Anlagen einzusehen.

24. Fahrräder und E-Bikes können in den Fahrradständern an den Eingängen abgestellt werden. Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern, Quadrocoptern u.Ä. ist ebenfalls strikt verboten.

25. Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen, ist nur den von der LGS bevollmächtigten Personen, zum Zwecke der Ver- und Entsorgung sowie für beauftragte Tätigkeiten, in der Zeit von 07:00 bis 09:30 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr und dann nur auf den für Kraftfahrzeuge genehmigten Wegen in Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gestattet. Die Befahrung kann nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung (min. 24 Stunden) erfolgen. Davon ausgenommen sind sämtliche Fahrzeuge von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr im Einsatz sowie von Wartungs- und Pflegefirmen. Außerhalb dieser Zeitfenster ist das Befahren nur für autorisierte Personen mit muskelkraftbetriebenen Handfahrzeugen oder E-Scootern gestattet.

26. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auf dem

Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche störenden Lärm- und sonstige Belästigungen zu unterlassen.

27. Das Betreten der Pflanzbeete, der Tribünen und Bühnen sowie das Überwinden von Zäunen, Türen und Toren ist nicht gestattet. Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen an Ort und Stelle zu belassen. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten oder Samenständen und Mitnehmen ganzer Pflanzen) ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen und Bienenbeuten dürfen nur dann näher untersucht werden, wenn dies durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich gestattet ist.

28. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Besucherordnung sowie gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Veranstaltungsgelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung erfolgt die Erhebung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 EUR

29. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie auf den dazugehörigen Außenbereichen und Parkplätzen nach den regulären Kassen- bzw. Einlasszeiten erfolgt auf eigenes Risiko. Die LGS schließt jegliche Haftung für alle entstandenen Personen-, Sach- und Folgeschäden aus, die dem Besucher während dieser Dauer seines Aufenthaltes entstehen. Der Verursacher haftet selbst für jegliche Personen-, Sach- und Folgeschäden.

30. Fundgegenstände sind an den Informationspunkten oder an allen anderen personell besetzten Beratungs- oder Informationseinrichtungen abzugeben. Die Abholung ist innerhalb von sieben Tagen möglich. Die LGS gibt die Fundsachen nach einer Frist von maximal acht Tagen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde weiter. Diese befindet sich im Bürgerbüro Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis. Dort werden die Fundsachen aufbewahrt. Die LGS schließt jegliche Haftung für verlorene gegangene und gestohlene Gegenstände aus.

31. Der Verkauf und die Präsentation von Waren oder Dienstleistungen sowie jegliche Werbemaßnahmen sind auf dem Veranstaltungsgelände ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der LGS auf dem Veranstaltungsgelände und in den angrenzenden Außenbereichen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der LGS erlaubt. Ohne diese Genehmigung sind sie untersagt. Das gilt ebenso für die Durchführung von Demonstrationen, Aufzügen, politischen Veranstaltungen sowie für politische bzw. religiöse Bekundungen.

32. Gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art sind auf dem Veranstaltungsgelände sowie auf den dazugehörigen Außenbereichen und Parkplätzen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die LGS gestattet. Dies umfasst auch das Erstellen von Aufzeichnungen in Bild und Ton und deren gewerblicher Verwertung. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der LGS gestattet. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich erlaubt. Grundsätzlich ist der Schutz der Privatsphäre zu wahren ggfs. ist eine Genehmigung der LGS einzuholen.

33. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können.

34. Führungen über das Veranstaltungsgelände dürfen ausschließlich nur von den zertifizierten Gästeführern der LGS durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Fachführungen durch die sachkundigen Beschäftigten der LGS bzw. die von der LGS dazu autorisiert wurden.

35. Bei Problemen mit Leistungen von Service-Unternehmen (z.B. Gastronomie, Standbetreiber des Gärtnermarktes usw.), bitten wir die Besucher, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen der Besucher zur LGS. Die Haftung der LGS und ihrer Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf der Landesgartenschau Leinefelde-Worbis.

Ihr Landesgartenschau Team

Landesgartenschau Leinefelde-Worbis gGmbH,
Bahnhofstraße 43
37327 Leinefelde-Worbis

Telefon: 03605 200 5181
E-Mail: info@lgs-leinefelde-worbis.de

Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.
April 2026 | Leiter Projekt- und Ticketmanagement André Jacob